

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I. S. 319) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Bildung eines Jugendzentrumsbeirates der Stadt Idstein

(in der Fassung der 2. Änderung vom 3. August 2026)

Die Stadt Idstein stellt den Jugendlichen ihrer Stadt ein Haus zur Verfügung, das von ihnen als Freizeit- und Bildungsstätte (Jugendzentrum) in Eigenverantwortung genutzt werden soll.

Die Stadt trägt damit dem Wunsch und der Notwendigkeit Rechnung, den Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, unter Beachtung demokratischer Spielregeln und Verhaltensweisen, einen eigenen Lebensstil zu entwickeln. Die Jugendlichen sollen in diesem Haus die Gelegenheit haben, Selbstbestimmung und Eigeninitiative in selbstverantwortlichem Tun zu praktizieren. Wünschenswert ist eine sozialpädagogische Anleitung der Jugendlichen, um ihnen bei der eigenverantwortlichen Nutzung des Jugendzentrums zu helfen.

Organe des Jugendzentrums sind:

Der Jugendzentrumsbeirat und das von der Aktionsgruppe Jugendzentrum Idstein gewählte Organisationsteam.

Artikel 1

Aufgaben des Jugendzentrumsbeirats

- (1) Die Stadt Idstein will durch die Einrichtung eines Beirates die Jugendlichen dem oben erwähnten Anspruch gemäß fördern.
- (2) Der Beirat hat die Funktion, den Jugendlichen ein Gesprächspartner zu sein, der beratend die Arbeit im Jugendzentrum unterstützt, Anregungen zu geben, Möglichkeiten für einen konstruktiven Interessenausgleich zu schaffen und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Jugendzentrums zu helfen.
- (3) Der Beirat soll dem Magistrat Anträge für die im Haushaltsplan der Stadt vorzusehenden Mittel für das Jugendzentrum und Vorschläge zur Verteilung vorlegen.
- (4) Rechenschaftsberichte und Finanzplanung des Organisationsteams sind im Beirat zu beraten.

Artikel 2

Zusammensetzung des Beirates

Der Jugendzentrumsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) 5 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode zu wählende Personen.

(2) 5 benannte Idsteiner Jugendliche als Vertreter des Jugendzentrums; ein Wechsel dieser Jugendlichen muß unverzüglich dem Magistrat mitgeteilt werden.

(3) 1 Vertreter des Magistrats.

(4) Der für Idstein zuständige Jugendpfleger mit beratender Stimme.

Artikel 3

Organisatorisches

(1) Der Beirat wird zur 1. Sitzung vom Magistrat der Stadt Idstein einberufen.

(2) Vorsitzender des Beirats ist der Vertreter des Magistrats.

(3) Der Beirat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Jugendlichen für die Dauer eine Kommunalwahlperiode.

(4) Der Schriftführer wird von der Stadtverwaltung gestellt.

(5) Beschlüsse werden nur wirksam, wenn
einerseits die Gruppe der Jugendzentrumsvertreter und
andererseits die Gruppe der übrigen Stimmberechtigten mehrheitlich zustimmen.

(6) Der Beirat tagt mindestens vierteljährlich.

Idstein, den 5. Juli 1978

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)